



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH MM 3.47 RRB 1933/2085**

Titel                         **Kaspar Escherhaus und neue Verwaltungsgebäude;  
Kantonsspital Zürich.**

Datum                        17.08.1933

P.                              769–773

[p. 769] A. Mit Regierungsratsbeschluß vom 27. April 1933 wurde die Baudirektion beauftragt, über die Lieferung von Wärme vom Fernheizkraftwerk der Eidg. Technischen Hochschule in die beiden neuen Verwaltungsgebäude und ins Kaspar Escherhaus mit dem Fernheizkraftwerk zwecks Ausarbeitung eines Vertrages in Verbindung zu treten. Dieser Vertrag liegt nun vor; er ist in seinen Grundlagen ähnlich demjenigen, der am 8. September 1932 zwischen der Gesundheitsdirektion und der Eidg. Technischen Hochschule über die Lieferung von Wärme ins Kantonsspital Zürich abgeschlossen wurde, nur mit dem Unterschied, daß eine wesentlich niedrigere Grundgebühr angerechnet wird, da der Kanton die Baukosten der Fernleitung und einen Teil der Apparatur im Fernheizkraftwerk und im Kaspar Escherhaus der E. T. H. in Form eines zinslosen Darlehens zur Verfügung stellt. Es kann somit auch dieser Vertrag genehmigt werden.

B. Auf Wunsch der Gesundheitsdirektion hat die Baudirektion die Verhandlungen über den Vertrag betreffend Anschluß der kantonalen Verwaltungsgebäude an das F. H. K. benützt, um mit dem Vertreter der E. T. H. die Folgen einer Verlegung des Kantonsspitals Zürich vor Ablauf des bereits genannten Lieferungsvertrages über den Anschluß des Kantonsspitals an das F. H. K. vom 8. September 1932 zu besprechen. Dabei war grundsätzlich davon auszugehen, daß der Kanton bei einer vor Vertragsablauf stattfindenden Spitalverlegung angesichts der Vertragsbestimmungen zum mindesten die in Artikel 4, Ziffer 2, und Artikel 5, Ziffer 2, niedergelegten Grundgebühren von zusammen Fr. 88,000 hätte bezahlen müssen. Die Verhandlungen führten zum Abschluß eines Ergänzungsvertrages, dem im wesentlichen folgendes zu entnehmen ist:

1. Bei einer vollständigen Spitalverlegung werden die Grundgebühren ab 1. Januar 1940 auf Fr. 50,000 reduziert.
2. Hat eine nur teilweise Spitalverlegung zur Folge, daß sich der Wärmebedarf um wenigstens die Hälfte des Wärmebedarfes des Rechnungsjahres 1934 vermindert, so reduzieren sich die Grundgebühren ab 1. Januar 1940 auf Fr. 60,000.
3. Falls der Kanton nach einer allfälligen Spitalverlegung in sämtlichen oder einigen der bisherigen Spitalgebäude anstelle von Spitalabteilungen andere Betriebe einrichten sollte, werden die Grundgebühren auf Fr. 60,000 reduziert, sofern der dannzumalige Wärmebedarf weniger als  $\frac{1}{3}$  des Wärmebedarfes des Rechnungsjahres 1934 beträgt.
4. Das F. H. K. hat sich bereit erklärt, dem Kanton den Anschluß weiterer staatlicher Gebäude an das Versorgungssystem des Kantonsspitalareals ohne Erhöhung der im Vertrag vom 8. September 1932 festgesetzten Grundgebühren zu gestatten, sofern der Kanton die Anschlußleitungen in eigenen Kosten erstellt.



5. Der Kanton andererseits ist damit einverstanden, bei einem allfälligen Verkauf von heute an das F. H. K. angeschlossenen Spitalgebäuden dem Käufer Eintritt in den Vertrag vom 8. September 1932 an Stelle des Kantons zu empfehlen.

6. Der im Schreiben des Regierungsrates vom 8. September 1932 an die E. T. H. niedergelegte Anspruch des Kantons betreffend Anschluß weiterer Gebäude an Stelle des Kantonsspitals während der Vertragsdauer soll durch diesen Ergänzungsvertrag auf keinen Fall beeinträchtigt werden.

Gesundheits- und Baudirektion empfehlen Genehmigung auch dieses Vertrages. Auf Antrag der Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Vertrag zwischen der Eidg. Technischen Hochschule und dem Kanton Zürich über die Lieferung von Wärme aus dem Fernheizkraftwerk der E. T. H. ins Kaspar Escherhaus und in die neuen Verwaltungsgebäude vom 25. Juli 1933, so- // [p. 770] wie der Ergänzungsvertrag zum Vertrag zwischen der Eidg. Technischen Hochschule und dem Kanton Zürich vom 8. September 1932 betreffend Wärmelieferung für das Kantonsspital Zürich und seine Annexanstalten, datiert 15. August 1933, werden genehmigt.

Die Verträge lauten:

A.

Vertrag

zwischen der

Eidg. Technischen Hochschule,

vertreten durch das Fernheizkraftwerk,

(im nachstehenden F. H. K. genannt) einerseits

und dem

Kanton Zürich

(im nachstehenden Kanton genannt) andererseits,

vertreten durch die Direktion der öffentlichen Bauten,

betreffend

Wärmebelieferung des Kaspar Escherhauses und der neuen Verwaltungsgebäude auf dem Walcheareal.

Leistungsfähigkeit der Lieferungs- und Bezugseinrichtungen, Lieferungs- und Bezugsverpflichtungen.

Art. 1.

1. Das F. H. K. und der Kanton verpflichten sich zur Erstellung der erforderlichen Einrichtungen für die Abgabe, bzw. Aufnahme der von den genannten Verwaltungsgebäuden benötigten Wärme, in nutzbarer Form von Dampf für die Raumheizung des Kaspar Escherhauses, von Niederdruckwarmwasser für die Raumheizung der neuen Verwaltungsgebäude und von warmem Brauchwasser für das Kaspar Escherhaus und die übrigen Gebäude.

2. Als Wärmeträger zwischen der Zentrale des F. H. K. und den Unterwerken in den Verwaltungsgebäuden soll Mitteldruckheißwasser verwendet werden, welches in



geschlossenem Kreisläufe zirkuliert. Dieses dient ausschließlich zur Aufheizung der in Artikel 2 näher umschriebenen Wärmeumformer, und es fließt stets die gesamte Menge des im Vorlauf angelieferten Heißwassers in der Rücklaufleitung zum F. H. K. zurück.

3. Der maximale Wärmebedarf für die Raumheizung der drei Verwaltungsgebäude ist nach Angaben des Kantons zu zirka 3100 kWE/h angesetzt. Hievon entfallen zirka 1500 kWE/h auf das Kaspar Escherhaus und zirka 1600 kWE/h auf die beiden neuen Verwaltungsgebäude. Der Wärmebedarf für die Erzeugung des Brauchwassers wird zu maximal zirka 80 kWE/h für das Kaspar Escherhaus und zu maximal zirka 90 kWE/h für die neuen Verwaltungsgebäude geschätzt.

Zur Ermöglichung des Anschlusses weiterer Liegenschaften an die Wärmetransportanlage des F. H. K. soll die Fernleitung vom Kraftwerke bis zu den Unterwerken des Kantons für eine maximale Leistungsfähigkeit von 4000 kWE/h erstellt werden.

4. Die Temperatur des Mitteldruckheißwassers beträgt bei maximaler Belastung zirka 160° C im Vorlauf und zirka 50» C im Rückläufe. Diese Temperaturangaben sind informatorischer Natur und die Meinung geht dahin, daß das F. H. K. die Temperaturwerte entsprechend der jeweiligen Belastung einstellt. Solange die Dampfheizung des Kaspar Escherhauses nicht durch eine solche vermittels Warmwassers ersetzt wird, ist die Vorlauftemperatur im Unterwerke dieser Liegenschaft stets so hoch zu halten, daß in der Heißwasser-Dampfumformeranlage die Dampfspannung nicht unter 0,1 atü sinkt.

5. Innerhalb der unter Abschnitt 3 genannten Grenzleistungen verpflichtet sich das F. H. K. zur ununterbrochenen Lieferung und der Kanton zum ausschließlichen Bezüge der gesamten Wärmemengen, die für die drei Verwaltungsgebäude erforderlich sind. Im übrigen richtet sich die Wärmezufuhr nach dem jeweiligen Bedürfnisse des Abnehmers. Die Parteien verständigen sich von Fall zu Fall über das Programm der seitens des F. H. K. bereitzuhaltenden Liefermengen. Soweit es die Verhältnisse gestatten, soll bei temporärem Nichtgebrauche der Wärmelieferung dem F. H. K. die Abstellung der Fernleitungseinrichtungen zur Vermeidung unnützer Wärmeverluste zugestanden sein.

6. Die Parteien sind von der Lieferungs- bzw. Bezugspflicht entbunden über die Dauer von Störungen, Reparaturen und Revisionen an den Einrichtungen, die für die Erzeugung, Fortleitung und Verteilung der Wärme dienen.

Vorauszusehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wärmelieferung bzw. des -bezuges sind, wenn möglich, 12 Stunden vorher anzuzeigen.

Unterbrechungen zufolge von Revisionen der Anlagen sind in die Zeiten schwacher Belastung zu legen.

Die Parteien verpflichten sich zur raschesten Behebung der Ursachen von Unterbrechungen und Einschränkungen der Wärmelieferung bzw. des -bezuges.

7. Außer den im obigen Abschnitte genannten Voraussetzungen sind die Parteien von ihren Pflichten zur Lieferung und zum Bezüge von Wärme entbunden im Falle der Behinderung durch höhere Gewalt. Als solche gelten zum Beispiele katastrophale Zerstörung der Anlagen und Gebäude, Krieg, Aufruhr, Arbeitnehmersstände und Aussperrungen im Kraftwerke, Transportschwierigkeiten in der Brennstoffzufuhr,



behördlich angeordnete Restriktionen des Brennstoffverbrauches, Brennstoffkontingentierung und Brennstoffsperrung seitens der Lieferungsländer.

Im Falle von Lieferungseinschränkungen zufolge höherer Gewalt reduziert das F. H. K. die Wärmelieferung an alle seine vertraglichen Abnehmer, inklusive Eidg. Techn. Hochschule, wobei der aufrechtzuerhaltende totale Wärmelieferungsbetrag im Verhältnis der Anschlußwerte der einzelnen Abnehmer auf diese verteilt wird.

8. Solange im Kesselhause des F. H. K. der dritte Brennstoffdampfkessel nicht zur Aufstellung gelangt, sollen für den Fall der Betriebsstörung die im Kaspar Escherhause vorhandenen Heizkessel als weitere Reserve beibehalten werden. Die Kosten des allfälligen Notbetriebes dieser Reserveanlage gehen zu Lasten des F. H. K. Der Kanton gestattet dem letzteren in den Kohlenräumen die Anlegung einer kleinen Koksreserve. Er erklärt sich im weiteren bereit, dem F. H. K. für den dortigen Notbetrieb mit Hilfspersonal auszuweichen. Die diesbezüglichen Lohnkosten gehen zu Lasten des F. H. K.

Das F. H. K. wird sich bemühen, durch weitere Lieferungsanschlüsse baldigst die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des 3. Brennstoffdampfkessels zu schaffen.

Bau- und Betriebsverpflichtungen.

#### Art. 2.

1. Zur Durchführung der Wärmelieferung erstellt das F. H. K. auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 bis spätestens 1. Oktober 1934 folgende Anlagen:

a) Die maschinellen und baulichen Anlagen und Einrichtungen, welche zur Erzeugung, Speicherung, Kontrolle und Messung der vom Kantone benötigten Wärmemengen als Neuinstallation in der Zentrale erforderlich sind.

b) Die Fernleitungen, bemessen für eine maximale Leistungsfähigkeit von 4000 kWE/h, mit zugehörigen Bauarbeiten, zur Zuführung der Wärme von der Zentrale zum 1. Unterwerk im Kaspar Escherhaus und von dort zum 2. Unterwerk im Baublocke B an der Stampfenbachstraße.

c) Im 1. Unterwerk im Kaspar Escherhause:

Die Heißwasser-Dampfumformanlage für eine maximale Leistungsfähigkeit von 1500 kWE/h zur Erzeugung des Niederdruckheizdampfes für die bestehende Zentralheizungsanlage mit den zugehörigen Heißwasserzuleitungen, Absperrventilen und Anschlußstutzen auf der Dampfseite.

Die Anschlußanlage zur Beheizung des bestehenden Brauchwasserboilers mit Zubehör.

Sollte der Kanton im Laufe der Vertragsdauer die bestehende Dampfheizung des Kaspar Escherhauses in eine Niederdruck-Warmwasserheizung umbauen, so wird er die vom F. H. K. erstellte Dampferzeugeranlage durch eine Heißwasser-Warmwasser-Umformereinrichtung entsprechender Leistung in eigenen Kosten ersetzen und die bestehende Brauchwasser-Erzeugungsanlage den neuen Verhältnissen anpassen. Die Bestimmungen über die Verrechnung der gelieferten Wärme gemäß Artikel 6 werden hiervon nicht berührt.

d) Im 2. Unterwerk im Baublocke B an der Stampfenbachstraße:



Die Heißwasser-Warmwasser-Umformeranlage für eine maximale Leistungsfähigkeit von 1600 kWE/h zur Erzeugung des Warmwassers für die Raumheizung der beiden neuen Verwaltungsgebäude auf dem Walchareale mit allen erforderlichen Armaturen und Anschlußleitungen bis zu den im Unterwerke 2 aufgestellten Vorlauf- und Rücklaufverteiltern der Zentralheizung.

1 Brauchwasserboiler für eine Leistungsfähigkeit von 90 kWE/h zur Wärmeumformung von Heißwasser in warmes Brauchwasser, mit allem Zubehör, inklusive Anschlußleitungen bis zu der im Unterwerke 2 aufgestellten gemeinsamen Verteilanlage für beide Baublöcke. // [p. 771]

e) Die Lieferung und Aufstellung eines vollständigen Meßsatzes im 1. Unterwerke zur Ermittlung der gelieferten Wärmemengen, heißwasserseitig gemessen, sowie die Lieferung und Verlegung der erforderlichen Meß- und Signalkabel zwischen den Unterwerken und der Zentrale.

2. Der Kanton führt zu seinen Lasten aus und unterhält:

a) Die Räume für die Unterwerke, ferner sämtliche Maurerarbeiten, einschließlich der Mauerdurchbrüche, welche zur Aufstellung der vom E. H. K. gelieferten Apparate, Leitungen und Maschinen innerhalb der Verwaltungsgebäude erforderlich sind.

b) Im 1. Unterwerk im Kaspar Escherhause:

Die Einrichtungen zum Anschlüsse der bestehenden Dampfheizung an die Dampfumformeranlage, soweit sie oben nicht dem F. H. K. zur Erstellung überwiesen sind.

c) Die gesamten Zentralheizungs- und Brauchwasserversorgungsanlagen in den neuen Verwaltungsgebäuden, inklusive Speiseleitungen und gemeinsamer Verteilanlagen im 2. Unterwerk im Baublocke B.

3. Jede Partei übernimmt in eigenen Kosten die Betriebsüberwachung der von ihr erstellten Anlageteile. Demnach überwacht das E. H. K. auch die von ihm aufgestellten Heißwasser-Dampfumformer bzw. Heißwasser-Warmwasserumformer in den Unterwerken.

4. Der Kanton räumt den Beauftragten des F. H. K. den freien Zutritt zu seinen Unterwerken ein behufs Überwachung und Bedienung der sich dort befindlichen Anlageteile des

F. H. K.

Haftpflichtbestimmungen.

### Art. 3.

1. Jede Partei wird Eigentümer der von ihr erstellten Anlageteile und haftet für sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für allen Schaden an Personen und Sachen, der aus der Anwesenheit und dem Betrieb ihrer respektiven Anlageteile gemäß Artikel 2 entstehen sollte.

2. Das F. H. K. ist zu Lasten des Kantons von der Haftpflicht für den Schaden entbunden, der auf dem Grund und Boden des Kantons aus dortigen Anlagen des F. H. K., zufolge von durch den Kanton veranlaßten Maßnahmen, erwachsen sollte.

Beschaffung des Kapitals für die F. H. K.-Anlagen und Verrechnung des Kapitaldienstes und der Reparatur- und Unterhaltskosten.



#### Art. 4.

1. Der Kanton stellt dem F. H. K. das Baukapital zur Errichtung der in Artikel 2, Abschnitt 1, genannten Anlagen und Einrichtungen auf Grund des tatsächlich auszuweisenden Geldbedarfs in Form eines Darlehens zur Verfügung.

Das F. H. K. schätzt das Baukapital auf Grund der Vorprojekte auf rund Fr. 215,000. Hievon entfallen auf die Einrichtungen des F. H. K. in den Unterwerken und auf die Fernleitungen rund Fr. 155,000 und auf die neu zu erstellenden Anlagen in der Zentrale rund Fr. 00,000.

Das F. H. K. ist verpflichtet, bei der Bauausführung sich möglicher Sparsamkeit zu befleißigen. Es hat die Verträge mit dem bauleitenden Ingenieur und den Unternehmern der Direktion der öffentlichen Bauten vor Abschluß vorzulegen, ebenso die wichtigsten Pläne.

2. Der Kapitalsdienst der Bauschuld gelangt in der Weise zwischen den Parteien zur Verrechnung, daß das F. H. K. in der Bemessung der vom Kanton zu entrichtenden Grundgebühr für die Wärmelieferung gemäß Artikel 0 während der Dauer des vorliegenden Vertrages auf die Anrechnung einer dem Kapitalsdienst entsprechenden Zins- und Tilgungsquote verzichtet.

3. Das F. H. K. verzichtet ebenso in der Bemessung der Grundgebühr auf die Anrechnung einer festen Amortisationsquote für die in Artikel 2, Abschnitt Ib, Ic, Id und le, genannten Einrichtungen.

Der Kanton übernimmt hingegen während der Dauer des vorliegenden Vertrages alle jene durch Belege auszuweisenden Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungskosten, welche dem F. H. K. zur Aufrechterhaltung der steten Betriebstüchtigkeit der oben genannten Anlagen und Einrichtungen tatsächlich erwachsen.

Übergang der Unterhalts- und Reparaturkosten zu Lasten des F. H. K.

#### Art. 5.

Nach Ablauf des 20. Betriebsjahres wird das Darlehen gemäß Artikel 4, Abschnitt 1, als getilgt betrachtet. Von die-

sem Zeitpunkt an übernimmt das F. H. K. alle Unterhalts- und Reparaturkosten der bisher gemäß Artikel 4, Abschnitt 3, vom Kanton zu unterhaltenden Anlagenteile in eigenen Lasten, ohne daß hiedurch die in Artikel 6 genannte Grundgebühr erhöht wird.

Die Verrechnung der gelieferten Wärmemengen.

#### Art. 6.

1. Die Verrechnung der vom F. H. K. gelieferten, bzw. vom Kanton bezogenen Wärmemengen für die Raumheizung und die Erzeugung von warmem Brauchwasser erfolgt auf Grund eines Zweigliedertarifes, bestehend aus einer jährlichen Grundgebühr und einer mit dem Kohlenpreise veränderlichen Konsumtaxe.

2. Die jährliche Grundgebühr entspricht dem auf den Kanton entfallenden Anteil an den dem F. H. K. erwachsenden festen Kosten zur Bereithaltung der abonnierten Wärmeleistung.

Die Grundgebühr beträgt Fr. 15,600 (in Worten fünfzehntausendsechshundert Franken), zahlbar je auf Monatsende in 12 gleichen Raten. Die Grundgebühr ist fällig, gleichgültig, ob und in welchem Umfang im betreffenden Monat Wärme bezogen worden ist, ausgenommen bei Einschränkung oder Einstellung der Wärmelieferung





seitens des F. H. K. zufolge höherer Gewalt im Sinne von Artikel 1, Abschnitt 7. In diesem Falle reduziert sich die Grundgebühr nach Maßgabe der Leistungseinschränkung und der Zeitdauer, während welcher die Leistungsverminderung gedauert hat. Lieferungseinschränkungen zufolge höherer Gewalt von zusammen weniger als 60 Minuten pro Tag geben kein Anrecht des Kantons zur Reduktion der Grundgebühr.

Sollten die Arbeitslöhne im F. H. K. während der Vertragsdauer gegenüber den heutigen Verhältnissen um mehr als 20% steigen oder fallen, so erhöht oder vermindert sich  $\frac{1}{3}$  der Grundgebühr im Verhältnisse der Lohnsteigerung bezw. -Senkung gegenüber dem heutigen Ansätze.

3. Die Konsumtaxe entspricht dem Wärmepreise. Sie ist pro kWE/h (1 kWE = 1000 Wärmeeinheiten) = dem Preise von 0,255 kg Koks. Der für die Verrechnung des Wärmepreises maßgebende Wärmekonsum wird auf Grund der Bestimmungen in Artikel 8 ermittelt.

4. Der Kokspreis richtet sich nach der Marktlage. Für die Verrechnung soll der Mittelwert der drei vorausgegangenen Monate Juli, August und September der offiziellen Kokspreise des kantonal-zürcherischen Kohlenhändler-Verbandes auf dem Platze Zürich gelten, und zwar für eine Jahreslieferungsmenge von 500 t, loco Kohlenbunker im Stadtinnern verstanden, Qualität 60/90 mm Gaskoks.

Rechnungsstellung.

#### Art. 7.

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Rechnungsstellung über die Grundgebühr und den Wärmekonsum erfolgt monatlich; die Rechnungen sind, unabhängig von allfälligen Einwänden, jeweils innerhalb 14 Tagen zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt gebühren- und kostenfrei auf eine vom Rechnungssteller noch bekannt zu gebende Weise.
3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sollen spätestens 14 Tage nach Erhalt geltend gemacht werden. Bei allen Rechnungen über die gelieferten Wärmemengen bleibt die Richtigstellung von evidenten Irrtümern und Fehlern vorbehalten.
4. Die Bezahlung der Grundgebühr beginnt mit dem Tage der Lieferungsbereitschaft des F. H. K., welche dem Kanton von letzterem durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben wird. Die erste Monatsrate berechnet sich pro rata temporis auf Grund der Bestimmungen des Artikels 6, Abschnitt 2.

Die Meßeinrichtungen und ihre Bedienung.

#### Art. 8.

1. Die Messung der gelieferten Wärmemengen erfolgt im ersten Unterwerke des Kantons im Mitteldruck-Heißwassersystem. Es wird demnach an dieser Stelle der gesamte Wärmekonsum des Kantons für alle drei Verwaltungsgebäude zum Zwecke der Raumheizung und der Erzeugung warmen Brauchwassers ermittelt. Die Lieferung und Aufstellung der Meßapparatur ist Sache des F. H. K.
2. Es ist dem Kanton freigestellt, seinerseits in eigenen Kosten Kontrollapparate aufzustellen, worüber sich die Parteien rechtzeitig zu verständigen haben. // [p. 772]



3. Die Parteien überwachen und unterhalten ihre Meßanlagen in eigenen Kosten. Es sollen je auf Monatsende gemeinsam die Ablesungen vorgenommen und die Resultate ausgetauscht werden.

Ohne gegenseitige Verständigung ist jeder Eingriff in die eigenen oder fremden Meßinstrumente untersagt.

Der Kanton trifft die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Beschädigungen der Meßapparate und von Störungen irgendwelcher Art durch Dritte.

4. Beobachtet eine der Vertragsparteien Unregelmäßigkeiten im Gange der eigenen oder fremden Meßinstrumente, so hat sie die andere Partei sofort schriftlich zu benachrichtigen, worauf die betroffene Partei die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Störung trifft.

5. Bezweifelt eine Partei die Richtigkeit der Instrumentangaben, so steht es ihr frei, die Meßapparate durch eine geeignete Prüfinstanz nachprüfen zu lassen. Ergibt die Prüfung der letzteren Abweichungen von mehr als b%, so findet eine Nachforderung oder Rückvergütung nach Maßgabe der ermittelten Differenz statt, berechnet von dem Tage an, an welchem die Unstimmigkeit festgestellt wurde, höchstens aber um einen Monat rückgreifend.

6. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten jener Partei, deren Meßanlage die größere Fehlangebe ergeben hat, falls eine Differenz von mehr als 5% konstatiert worden ist. Liegt die Differenz innerhalb der Fehlergrenze von 5%, so fallen die Prüfungskosten zu Lasten der Partei, welche die Nachprüfung veranlaßt hat.

Anschluß Dritter an die Fernleitung des F. H. K.

#### Art. 9.

Ein Anschluß dritter Wärmeabnehmer an die die Verwaltungsgebäude des Kantons mit dem F. H. K. verbindende Fernleitung ist nur mit Zustimmung des Kantons zulässig. Der Kanton erklärt heute schon, einem solchen Anschlusse keine grundsätzliche Opposition zu machen. Über die Bedingungen, unter welchen der Anschluß erfolgen darf, werden sich die Parteien von Fall zu Fall verständigen.

Vertragsdauer.

#### Art. 10.

1. Dieser Vertrag tritt nach allseitiger Ratifizierung sofort in Kraft. Er dauert 19 Jahre vom Ende des ersten Lieferungsjahres an gerechnet.

2. Erfolgt zwei Jahre vor Vertragsablauf von keiner Seite eine Kündigung durch eingeschriebenen Brief, so verlängert sich die Vertragsdauer um weitere 10 Jahre.

Verhältnis nach Vertragsauflösung.

#### Art. 11.

1. Sollten sich die Parteien nach Ablauf des vorliegenden oder eines verlängerten Vertrages über die Fortsetzung der Wärmelieferung nicht einigen können, so bleiben die Anlageteile des F. H. K. auf Grund und Boden des Kantons im Eigentum des ersteren.

2. Die Parteien verständigen sich über die eventuelle weitere Benützung der Anlagen des F. H. K. auf dem Grund und Boden des Kantons für weitere Wärmelieferungen,





oder über die Belassung oder Entfernung der Anlagen im Falle der Nichtverwendung für die genannten Zwecke.

Streitigkeiten.

Art. 12.

Die aus diesem Verträge sich ergebenden Streitigkeiten werden beurteilt:

- a) Vom schweizerischen Bundesgericht als erste und einzige Instanz, wenn der Streitwert denjenigen Mindestbetrag erreicht, der für die Anrufung dieses Gerichtes gesetzlich erforderlich ist;
- b) von den ordentlichen Gerichten des Kantons Zürich in allen übrigen Fällen, wobei als Gerichtsstand Zürich I gilt.

Ratifizierung und Ausfertigung des Vertrages.

Art. 13.

1. Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich einerseits und des schweizerischen Schulrates andererseits.
2. Der Vertrag ist in vier Exemplaren ausgefertigt, wovon zwei Exemplare in den Besitz des Kantons und zwei Exemplare in jenen des F. H. K. übergehen.

B.

Ergänzungsvertrag zum Vertrag zwischen der Eidg. Technischen Hochschule, vertreten durch das Fernheizkraftwerk (im nachstehenden F. H. K. genannt), einerseits, und dem Kanton Zürich (im nachstehenden Kanton genannt), vertreten durch den Regierungsrat, andererseits, betreffend Wärmelieferung für das Kantonsspital Zürich und seine Annexanstalten vom 8. September 1932.

Seit dem Abschluß des Vertrages vom 8. September 1932 hat die Frage der Verlegung des Kantonsspitals in Zürich an die Peripherie der Stadt Zürich insofern eine gewisse Abklärung erfahren, als die Wahrscheinlichkeit besteht, daß die Verlegung noch während der Dauer des Vertrages, d. h. also vor Sommer 1948 zur Tatsache werden könnte. Für diesen Fall wird zwischen den Vertragsparteien heute in Ergänzung des Vertrages vom 8. September 1932 folgendes vereinbart:

1. Sollten sämtliche, gemäß Vertrag vom 8. September 1932 durch das F. H. K. mit Wärme und Brauchwasser versorgten Abteilungen des Kantonsspitals verlegt werden und demzufolge der Kanton keine Wärme und kein Brauchwasser für die betreffenden Gebäude mehr benötigen, so reduzieren sich die in Artikel 4, Ziffer 2, und Artikel 5, Ziffer 2, niedergelegten Grundgebühren von zusammen Fr. 88,000 auf total Fr. 50,000, frühestens aber vom 1. Januar 1940 an. Dabei hat es die Meinung, daß der Kanton in diesem Falle keine Konsumtaxe mehr bezahlen muß.
2. Werden nur einzelne Teile des Spitals verlegt, dann reduzieren sich die in Artikel 4, Ziffer 2, und Artikel 5, Ziffer 2, des Vertrages vom 8. September 1932 niedergelegten Grundgebühren von Fr. 88,000 auf Fr. 60,000, wenn der gesamte, für den mittleren Winter rechnerisch ermittelte Wärmebedarf der auf dem heutigen Spitalareal verbleibenden Abteilungen die Hälfte des Wärmebedarfs des Rechnungsjahres 1934 nicht übersteigt. Auch diese Reduktion der Grundgebühren wird vom F. H. K. frühestens ab 1. Januar 1940 gewährt.
3. Sollte der Kanton in sämtlichen oder in einigen der heute an das F. H. K. angeschlossenen Spitalgebäuden an Stelle von Spitalabteilungen andere Betriebe



einrichten, so reduzieren sich die in Artikel 4, Ziffer 2, und Artikel 5, Ziffer 2, des Vertrages vom 8. September 1932 festgesetzten Grundgebühren auf Fr. 60,000, wenn der gesamte, für den mittleren Winter rechnerisch ermittelte Wärmebedarf der sämtlichen dannzumal noch vom F. H. K. bedienten Betriebe auf dem heutigen Spitalareal weniger als % des Wärmebedarfes des Rechnungsjahres 1934 beträgt.

4. Das F. H. K. erklärt sich bereit, dem Kanton den in eigenen Kosten auszuführenden Anschluß weiterer staatlicher Gebäude an das Versorgungssystem des Kantonsspitalareals ohne Erhöhung der im Vertrag vom 8. September 1932 (Artikel 4, Ziffer 2, und Artikel 5, Ziffer 2) festgesetzten Grundgebühren zu gestatten. Im Falle der Verlegung des Kantonsspitals gilt bezüglich der Berechnung der neuen Grundgebühren Ziffer 3 dieses Ergänzungsvertrages.

5. Sowohl im Falle von Ziffer 2 als Ziffer 3 dieses Ergänzungsvertrages berechnet sich die zu bezahlende Konsumtaxe nach dem effektiven Wärmebezug.

6. Der Kanton erklärt sich bereit, im Falle eines Verkaufs der heute an das F. H. K. angeschlossenen Spitalgebäude vor Ablauf des Vertrages vom 8. September 1932, also vor Sommer 1948, an Dritte dem Käufer Eintritt in den Vertrag vom 8. September 1932 an Stelle des Kantons zu empfehlen.

7. Der im Schreiben des Regierungsrates vom 8. September 1932 an die E. T. H. niedergelegte Anspruch des Kantons, während der Vertragsdauer an Stelle des Kantonsspitals andere Gebäude an das Versorgungssystem des Kantonsspitalareals ohne Erhöhung der in den Artikeln 4, Ziffer 2, und 5, Ziffer 2, des Vertrages vom 8. September 1932 festgesetzten Grundgebühren anzuschließen, wird durch diesen Ergänzungsvertrag nicht beeinträchtigt.

8. Der Ergänzungsvertrag ist in 4 Exemplaren ausgefertigt, wovon 2 Exemplare in den Besitz des Kantons und 2 Exemplare in denjenigen des F. H. K. übergehen.

II. Mitteilung an Prof. Dr. Bauer, Direktor des Fernheizkraftwerkes der E. T. H. Zürich für sich und zu Händen der // [p. 773] E. T. H. (im Dispositiv) mit dem Ersuchen, die Verträge baldmöglichst dem Schweizerischen Schulrat zur Genehmigung zu unterbreiten, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]